

Nachruf auf Adolf Laufs

Adolf Laufs (18. November 1935 – 3. Januar 2014) stammte aus Tuttlingen und wuchs in einer Arztfamilie auf – wie er in seiner Antrittsrede in der Heidelberger Akademie der Wissenschaften bemerkte, war seine „Muttersprache ... das Alemannische Freiburgs und der Baar“. Nach einem Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, Berlin und Speyer wurde er 1961 in Freiburg zum Dr. jur. promoviert und hat sich dort 1968 habilitiert; als seinen Lehrer hat er Hans Thieme stets dankbar gewürdigt. Schon ein Jahr nach seiner Habilitation erhielt Laufs einen Ruf auf die ordentliche Professur für Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht und Bürgerliches Recht an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Von 1979 bis 1983 amtierte er als 741. Rektor dieser ältesten Universität auf deutschem Boden; den Vorschlag einer Wiederwahl lehnte er aus familiären Rücksichten ab. Nach einem vierjährigen Interludium in Tübingen kehrte er 1988 nach Heidelberg zurück, wo er sich 2001 emeritieren ließ. Die Universität Montpellier I verlieh ihm 1983 die juristische Ehrendoktorwürde. 1976 wählte die Heidelberger Akademie der Wissenschaften Herrn Laufs zu ihrem Mitglied; viele Jahre leitete er die Kommission, die das von der Akademie herausgegebene Deutsche Rechtswörterbuch wissenschaftlich begleitet. Seit 1972 war er Mitglied der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg und gehörte 1976–2001 zu ihrem Vorstand (1985–1995 stellvertretender Vorsitzender).

Das Werk von Adolf Laufs ist umfangreich und vielgestaltig¹. Einen wesentlichen Teil machen Arbeiten zum Medizin- und Arztrecht aus, bei dessen Etablierung als juristische Spezialdisziplin Laufs zu den Pionieren gehörte; dem entsprechend wurde seine Lehrstuhldenomination um „Medizinrecht“ erweitert. Seine zahlreichen Publikationen auf diesem Gebiet zu würdigen, entzieht sich der Kompetenz des Historikers. Hingewiesen sei aber auf die zum Standardwerk gewordene Monographie „Arztrecht“. Die erste Auflage erschien 1977 mit einem Umfang von 109 Seiten, die sechste „völlig neu bearbeitete Auflage“ von

¹ Im Folgenden werden keine Einzelnachweise gegeben; verwiesen sei auf das Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Adolf Laufs, in: *Humaniora. Medizin – Recht – Geschichte. Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag*, hg. von Bernd-Rüdiger Kern u. a. (Berlin/Heidelberg/New York 2006), S. 1208–1227, sowie auf Dagmar Drüll, *Heidelberger Gelehrtenlexikon 1933–1986* (Berlin-Heidelberg 2009), S. 380 f.

2009 umfasste dann 531 Seiten, und Laufs hatte zwei jüngere Kollegen als Mitarbeiter gewonnen. Die Grundintention war gleichwohl stets dieselbe: „Das freiheitliche und ausgewogene Recht des Arzt-Patient-Verhältnisses bleibt das ausstrahlende Zentrum des sich ausrundenden Medizinrechts“ (S. V). Von vornherein als Gemeinschaftsarbeit war das von Laufs initiierte „Handbuch des Arztrechts“ (1. Aufl. 1992, 4. Aufl. 2010) angelegt. Für seine Verdienste auf diesem Sektor seines wissenschaftlichen Werkes erhielt Herr Laufs 2003 das Ehrenzeichen der deutschen Ärzteschaft, nachdem er schon 1998 zum Ehrenmitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin gewählt worden war. Auch in der praktischen Arbeit engagierte er sich, so gehörte er den Ethikkommissionen der Medizinischen Fakultäten Heidelberg und Tübingen an und war lange Zeit Mitglied der Ethikkommission bei der Landesärztekammer Stuttgart. Zu zahlreichen aktuellen Einzelfragen des Arztrechts nahm er in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ Stellung.

Die Qualifikationsschriften von Adolf Laufs galten Problemen der südwestdeutschen Landesgeschichte. Seine 150 Seiten umfassende Dissertation „Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rottweil 1650–1806“ erschien 1963 als Band 22 in den „Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg“. Laufs stellte sich in ihr die Aufgabe, „Interesse und Verständnis für die späte reichsstädtische Rechtsgeschichte zu wecken“ (S. V) mit dem Ziel, nachzuweisen, dass entgegen der damals vorherrschenden Meinung die Geschichte der Reichsstädte nach dem Dreißigjährigen Krieg keineswegs eine geradlinige Degenerationsgeschichte gewesen sei. Die Arbeit war ganz aus den gedruckten und vor allem ungedruckten Quellen gearbeitet, vom Mittel des Zitats wurde ausgiebig Gebrauch gemacht; Laufs liebte es auch in späteren Arbeiten, seine Texte durch – oft überraschende – Zitate zu illustrieren. Zugleich ließ bereits die Dissertation eine besondere Stärke von Laufs' Publikationen erkennen: die Fähigkeit zur Konzentration auf das Wesentliche, ohne Abstriche an der Vermittlung eines geschlossenen Bildes zu machen, und die Begabung zu plastischer Formulierung.

In seiner systematisch strukturierten Erstlingsarbeit behandelte Laufs die äußeren staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsstadt Rottweil, ihr Bürgerrecht, den Magistrat, die Herrenstube und die Zünfte, die Achtzehnermeisterschaft als bürgerschaftliches Verfassungsorgan, Gerichtsverfassung und Rechtspflege, die Grundzüge der reichsstädtischen Verwaltung sowie Verfassung und Verwaltung des reichsstädtischen Territoriums – Rottweil verfügte unter den schwäbischen Reichsstädten nach Ulm über das zweitgrößte Landgebiet mit 25 Dörfern. Im Ausblick skizzierte Laufs dann das Ende der Selbständigkeit und die Unterstellung unter die neuwürttembergische Verwaltung.

Die Habilitationsschrift erweiterte das Untersuchungsfeld von der schwäbischen Reichsstadt auf die größere Organisationseinheit: „Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Süd-

westen zu Beginn der Neuzeit“ (mit 472 Seiten 1971 erschienen). Der vorzüglichste Kenner der Reichskreisforschung Winfried Dotzauer hat die Arbeit noch 1998 als „die beste Gesamtdarstellung einer älteren Kreisgeschichte überhaupt“ bezeichnet. Seinen ursprünglichen Plan, eine vollständige Rechts- und Verfassungsgeschichte des Schwäbischen Reichskreises zu schreiben, musste Laufs wegen der übergroßen Masse an ungedruckten Materialien aufgeben, auch in der Beschränkung auf das 16. Jahrhundert verlangte die Untersuchung vom Autor „einen langen Atem. Der Verfasser dieser Studie hat seinerseits den Leser um Geduld zu bitten. Nicht eilige Urteile, sondern Einblicke in die langwierigen und mühsamen Vorgänge der Verfassungs- und Rechtswirklichkeit des alten Reiches sollte die vorliegende Arbeit versuchen“ (S.VII). Laufs bemühte sich „um zeitgerechte Urteile“ statt der ex-post-Kritik am Alten Reich ungeprüft zu folgen.

Als roter Faden der Untersuchung dienten der chronologisch aufgebauten Arbeit die Kreisversammlungen, die seit 1531 in relativer Dichte stattfanden, oft ausgelöst durch Abschiede von Reichstagen. Ungedruckte Bestände – vor allem der „unerschöpfliche Aktenniederschlag“ (S. 319) der Kreistage – aus den Archiven in Ludwigsburg, Karlsruhe, Stuttgart, Ulm, Schwäbisch Hall und Innsbruck bildeten die Quellenbasis. Vorausgeschickt wurde außer einem Kapitel, das sich mit der Literatur, vor allem den Arbeiten von Heinz Angermeier, auseinandersetzte, ein Kapitel über den Schwäbischen Bund von der Gründung bis zu seinem Auslaufen 1534. Der Schwäbische Kreis, der unter allen Reichskreisen die größte Zahl von Mitgliedern umfasste, zudem einer der aktivsten auf dieser Ebene der Reichsorganisation war, trat in gewisser Weise die Nachfolge des Schwäbischen Bundes an. Neben den Krisen innerhalb des Reichs (Schmalkaldischer Krieg und Interimsreichstag, Fürstenverschörung, Passauer Vertrag und Religionsfrieden von 1555 sowie Grumbachsche Händel) war die Abwehr der Türkengefahr eines der Haupttraktanden der Kreistage. Daher nimmt auch die Darstellung von Kreisexekutive und Militärorganisation im letzten Teil der Arbeit einen großen Raum ein, bevor zum Schluss („Reichskreis, Ritterkreis und Kreisassoziationen“) das Verhältnis des Schwäbischen Kreises zur Reichsritterschaft erörtert wird – trotz patriotischer Appelle scheiterte eine Kooperation an der Furcht der Ritterschaft vor schleichendem Souveränitätsverlust und vor Mediatisierung. Insgesamt bescheinigte Laufs dem Schwäbischen Kreis aber „eine erhebliche politische und rechtliche Wirksamkeit“ bei den wichtigsten Problemen des alten Reiches: Landfriedensschutz (Frieden und Recht), Verteidigung, Polizei und Münzwesen. Im Gegensatz zur Eidgenossenschaft fehlte ihm jedoch „die staatsbildende Kraft“, so dass er „als Regionalverband standesherrlicher und kommunaler Obrigkeiten“ (S. 459 f.) nicht über eine Selbstverwaltungsinstitution hinauskam.

Um die beiden Qualifikationsschriften legt sich ein Kranz von Aufsätzen mit weiteren Untersuchungen zu den behandelten oder zu verwandten Thematiken,

die hier nicht im Einzelnen erörtert werden können. Eine gewisse Vorliebe für das Alte Reich blieb Laufs in seiner rechtshistorischen Arbeit stets erhalten. Der südwestdeutsche Raum stand auch im Fokus seiner wissenschaftlichen Tätigkeit, wenngleich jetzt mit sehr aktuellem Bezug, als Laufs Ende 2006 vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst zum Mitglied der sechsköpfigen Expertenkommission „Eigentumsfragen Baden“ berufen wurde; ihre Aufgabe war es, eine Klärung im sogenannten Badischen Handschriften- oder Kulturgutstreit zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Haus Baden vorzunehmen. Die einjährige intensive Tätigkeit der Experten führte zu einem im Dezember 2007 vorgelegten umfangreichen Gutachten, das in seinem grundsätzlichen Teil der rechtlichen Basis der streitbefangenen Materie bis in die Zeit des Alten Reiches nachspürte und Probleme wie Zivilliste, Hausfideikommiss, Domänenvermögen u. ä. begrifflich und materiell für die Zeit des monarchischen und des republikanischen Verfassungsstaates erörterte. Die Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg hat das Gutachten zeitnah in ihrer Schriftenreihe publiziert: „Das Eigentum an Kulturgütern aus badischem Hofbesitz“. 2008 hat sich Laufs in einem Aufsatz auch zu einer Einzelfrage des Gesamtkomplexes geäußert: „Monarchisches oder staatliches Vermögen? Erörterungen zur badischen und zur bayerischen Verfassungsurkunde des Jahres 1818“ (Festschrift Elmar Wadle).

Einen besonders gewichtigen und bleibenden Beitrag zur Rechts- und gleichermaßen zur politischen Geschichte hat Adolf Laufs mit seinem Buch „Rechtentwicklungen in Deutschland“ geleistet. Schon in der Titelformulierung hebt sich das Werk von der traditionellen „Deutschen Rechtsgeschichte“ ab. Die erste Auflage erschien 1973 (315 S.), die sechste, überarbeitete und erweiterte Auflage 2006 mit jetzt 546 Seiten. Das Buch wandte sich „nicht zuerst an zukünftige Rechtshistoriker, sondern an die Rechtsstudentinnen und Rechtsstudenten überhaupt“, denn, so das Postulat des Verfassers: „Jeder junge Jurist soll die historischen Grundlagen des Rechts jedenfalls in den Grundzügen erfahren.“ „Bildung und Identität lassen sich ohne Geschichtsstudium nicht gewinnen!“ (6. Aufl. S. VII f.). In überzeugender Schwerpunktsetzung behandelt Laufs – jeweils mit ausführlicher und für jede Auflage auf den neusten Stand gebrachter Bibliographie – in der letzten Auflage dreizehn markante Epochen der Rechtentwicklung: Deutsches Recht im Mittelalter: Der Sachsenspiegel; Stadtrecht; Rezeption des römischen Rechts; Reform und Umbruch (von der Reichsreform bis zur Constitutio Criminalis Carolina); Das Heilige Römische Reich deutscher Nation 1648–1806; Naturrecht und Aufklärung – große Kodifikationen (ALR für Preußen, ABG für Österreich); Die Epoche des Deutschen Bundes (1815–1866); Achtzehnhundertachtundvierzig; Der konstitutionelle Nationalstaat; Versuchte Demokratie: Weimar; Die nationalsozialistische Rechtsverwüstung (mit Würdigung des Widerstands gegen Hitler); Nachkriegsdeutschland (West- und Ostdeutschland gleichermaßen); Europäisches Erbe

und Integration. Der reiche Inhalt der unter diesen Kapitelüberschriften versammelten Darstellung kann hier nicht einmal ansatzweise gewürdigt werden, die umfassende Konzeption und die immensen Kenntnisse sowie die breite, weit über die Rechtsgeschichte hinausreichende Belesenheit des Autors eröffnen dem Leser immer neue Perspektiven und bieten ihm viel Belehrung, handelt es sich doch keineswegs um eine bloße Faktenerzählung, sondern die Fakten werden mit intellektueller Schärfe analytisch durchdrungen.

Von den zahlreichen rechtsgeschichtlichen Studien, die Herr Laufs vorgelegt hat, seien wenigstens noch einige genannt: „Zeit des Umbruchs – Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (2011 in einem Sammelband zu Ulrich Tenglers Laienspiegel), Recht und Gericht im Werk der Paulskirche (1978), Recht und Unrecht der DDR. Versuch einer Bilanz (1998). Gerade die letztgenannte Schrift zeigt die Objektivität des Urteils ihres Verfassers in hellem Licht. Laufs verfällt nicht einem platten Empörungsgestus, sondern untersucht nüchtern die Gegebenheiten: „Die DDR – ein Unrechtsstaat. Freilich bleibt Vorsicht geboten. Distinktionen, Abstufungen, Vergleichsmöglichkeiten dürfen über dieser Klassifikation nicht verloren gehen“ (S. 38). In Anwendung der Doppelstaatstheorie Ernst Fraenkels deutet Laufs die DDR als „ein Gemeinwesen mit zwei Gesichtern, ein doppelbödigter Staat: in seinem Kern geprägt durch Unrecht, in vielen äußeren Zügen hingegen unauffällig, rechtschaffen. Unter dem Boden des Rechts befand sich ein Abgrund des Unrechts“ (S. 39). Das Ende der DDR behandelte Laufs auch als Bestandteil eines Aufsatzes über „Politische Revolutionen in Deutschland? 1848/49 – 1918/19 – 1933/34 – 1989/90“ (erschienen 1999). Der Text ist ein Kabinettsstück im Schaffen von Adolf Laufs – ein vergleichender Überblick über die Weichenstellungen der deutschen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert, ausgehend von einer kritischen Sichtung der unterschiedlichen Revolutionsbegriffe und eine Feststellung des Heidelberger Strafrechtslehrers Alexander Graf zu Dohna von 1923 aufgreifend und weiterführend: „Revolution bedeutet Rechtsbruch und Rechtsschöpfung“ (S. 339). Es ließe sich fragen, ob der Beginn des Dritten Reiches gleichrangig in die achtbare Reihe der drei anderen Revolutionen einzuordnen wäre, und Laufs fragt das selbst auch. Er sieht 1933/34 als destruktive Revolution, die den Begriff Revolution mit seinem positiv-moralischen Inhalt, dem Postulat der Freiheit, zerstörte.

Eher selten und dann ganz auf das 20. Jahrhundert orientiert hat sich Adolf Laufs spezifisch universitätsgeschichtlichen Fragen zugewandt. Einen kurzen Abriss über die Juristische Fakultät Heidelberg in den 1920er Jahren publizierte er 1994, mit der Bedeutung des „vielschichtigen kulturgeschichtlichen Prozesses“ (S. 218) der 68er Bewegung setzte er sich kritisch, aber doch nach dem Prinzip des *audiatur et altera pars* verfahren, 2001 auseinander: „Neunzehnhundertachtundsechzig – im Bild eines Zeitgenossen von der anderen Seite“. Der Studentenbewegung bescheinigte er, über kein schlüssiges revolutionäres

Programm und keinen alternativen Entwurf verfügt zu haben, vor allem fehlte es den Protestierern gänzlich an „geschichtlichen Kenntnissen und historischer Urteilskraft“ (S. 222) – eine für Laufs bezeichnende Wertung. Die Krise der Universität und ihrer Identität sah er vor allem durch den Massenbetrieb verursacht und zog das bittere, aber zutreffende Fazit: „In der Phase des Niedergangs der hohen Schulen schlug die Stunde der Ministerialbürokratien. Sie können wohl als die eigentlichen Gewinner des Ringens um Hochschulverfassung und Studienreform gelten“ (S. 228). Während seines Rektorats gab Laufs 1980 der Reprintausgabe von Karl Jaspers' Schrift „Die Idee der Universität“ (1946) ein Vorwort bei, in dem er kritisch, auf wenige Seiten konzentriert, die Entwicklung der Universität seit den späten fünfziger Jahren nachzeichnete. In dem großen von der Kommission für geschichtliche Landeskunde betreuten Sammelwerk „40 Jahre Baden-Württemberg“ (1992) nahm Laufs auf beschränktem Raum eine umfassende Bestandsaufnahme der baden-württembergischen Hochschullandschaft vor: „Die Universitäten – Beständigkeit und Wandel“. Er würdigte durchaus die positive Entwicklung, sprach aber auch alle Herausforderungen an, die an die Universitäten seit der Gründung des Landes gestellt worden waren, von der Parole des Bildungsnotstands und der Bildung als Bürgerrecht über die Studentenrevolte bis zu den Reformplänen und Hochschulgesetzen. Über das Gesetz von 1968 urteilte er, es habe eine „maßvolle mittlere Linie gesucht zwischen den durchgreifenden Plänen der radikalen Veränderer und den beharrsamen Positionen akademischer Traditionalisten“ (S. 541 f.). Die von ihm angesprochenen Probleme bestehen durchweg noch heute, vermehrt um den Bolognaprozess und seine Folgen. Die Größendimensionierung der modernen Universität sah Laufs eher skeptisch: „Der akademische Massenbetrieb verlangte die ihm gemäßen Häuser, die fortschreitende Wissenschaft immer aufwendigere und größere technische Anlagen. Ob dabei stets das menschliche, zuträgliche Maß gewahrt blieb, lässt sich bezweifeln“ (S. 555).

Eine besondere Vorliebe von Adolfs Laufs galt der Würdigung von Leben und Werk bedeutender Persönlichkeiten in Gestalt „biographischer Miniaturen“. 2001 erschien „Persönlichkeit und Recht. Gesammelte Aufsätze“ mit neun Biographien von Reuchlin und Moser bis Gustav Radbruch und Robert Scheyhing, die zwischen 1977 und 1998 an verschiedenen Stellen publiziert worden waren. Anrührend heißt es im Vorwort: „Der Autor bekennt seine Zuneigung zu ihnen allen“ (S. VII) (neben den bereits Genannten Carl Georg von Wächter, Eduard Simson, Karl Friedrich Savigny, Eduard Lasker und Konrad Beyerle). Über Lasker veröffentlichte Laufs 1984 eine größere monographische Darstellung mit dem bezeichnenden Untertitel: „Ein Leben für den Rechtsstaat“. Für die Neue Folge der Badischen Biographien und die Baden-Württembergischen Biographien beschrieb er in präziser Kürze Leben und Werk von Gerhard Anschütz, Konrad Beyerle, Otto Gönnenwein, Max Hachenburg, Franz Joseph Kohler, Eberhard Freiherr von Künßberg, Wolfgang Leiser, Gustav Rad-

bruch und Eberhard Schmidt. Um der von ihm oft beklagten Geschichtsvergessenheit zu steuern, erinnerte er in der an sich mehr praxisorientierten Zeitschrift „Juristische Schulung“ seit 1967 gelegentlich aus Jubiläumsanlässen an hervorragende Juristen wie Johann Oldendorp, Johann Jakob Moser und Gustav Radbruch sowie an bedeutende historische Ereignisse wie den Wormser Reichstag von 1495, das Hambacher Fest 1832, die Nationalversammlung von 1848 und „Ein Jahrhundert wird besichtigt – Rechtsentwicklungen in Deutschland 1900–1999“. Auch zu Sammel- und Nachschlagewerken sowie zu Zeitschriften steuerte er biographische Studien bei, ebenso verfasste er einige umfangreiche Nekrologe auf Fachgenossen in der Germanistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, deren Mitherausgeber er von 1976 bis 2000 gewesen ist.

Dreimal hat Laufs sich auch als Editor betätigt. 1975 gab er den Jüngsten Reichsabschied von 1654 heraus, ein Jahr später erschien mit einer umfangreichen Einführung die Reichskammergerichtsordnung von 1555; 2003 dokumentierte er Debatte und Text des Ermächtigungsgesetzes von 1933. Wichtige Stichworte hat er für beide Auflagen des Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte bearbeitet.

Die beiden letzten Aufsätze von Adolf Laufs, einer schweren Erkrankung abgerungen, beschäftigten sich mit dem Feld der Rechtsikonographie: Das Jüngste Gericht in der Rechtsgeschichte (Festschrift Jan Schröder) und: Wort und Bild im alten Recht (Sammelband über „Historische Rechtssprache des Deutschen“), beide 2013 erschienen – nur die Sonderdrucke des ersten Aufsatzes konnte er noch selbst versenden. Von der Ignoranz der Gegenwart über das Jüngste Gericht ausgehend und bis zur Totengerichtsvorstellung des alten Ägypten zurückgreifend, beschrieb Laufs u. a. das Bildprogramm der Portalhalle des Freiburger Münsters und machte auf den Sinn von Weltgerichtsbildern in Rathäusern und Gerichtslauben aufmerksam: „Das Jüngste Gericht wirkte als mahnendes Vorbild für die diesseitige Justiz, der es andererseits als forensisches Phänomen durchaus ähnelte“ (S. 722).

In der Studie über Wort und Bild kontrastierte Laufs die moderne Dominanz des Wortes mit seiner „Kühle, Klarheit und Ratio“ (S. 341) der andersartigen Prioritätensetzung des Mittelalters, wo „das Wort im Bild erscheint, und das Bild das Wort verkörpert bei der Verständigung über das Recht“ (S. 343). Als Referenz dienten Laufs die Traditionsbücher und die umfangreiche Spiegelliteratur. Den Verzicht auf das Bild sah er durchaus als Verlust: „Die modernen Rechtsnormen sind komplex, abstrakt, differenziert. ... Die Bilderlosigkeit des Rechts und die Rechtsferne vieler Menschen hängen miteinander zusammen“ (S. 362).

Resümierend lässt sich festhalten: Das wissenschaftliche Werk von Adolf Laufs ist durch Quellennähe, Informationsreichtum, umfassende Belesenheit

auf sehr verschiedenen Gebieten sowie klare und einlässliche Sprache ohne modisches Imponiergehabe gekennzeichnet. Seine Darstellung der Sachverhalte ist stets ausgewogen und weiß sich im Urteil der historischen Gerechtigkeit verpflichtet. Laufs war keine agonale Natur, so sicher er sich seiner eigenen Wertmaßstäbe auch war. Er lobte gern, wenn ihm das Lob verdient erschien. Ein von ihm nicht selten verwendetes Adjektiv zur positiven Beurteilung fremder Werke und ihrer Ergebnisse ist „gültig“; zu den von ihm geschätzten Kennzeichnungsbegriffen aus verwandtem Wortfeld zählen „maßvoll“, „behutsam“, „einfühlsam“, „bedachtsam“. Adolf Laufs begeisterte sich zeitlebens für seine Wissenschaft und begeisterte andere dafür. Umso mehr sorgte er sich um das Abbrechen von Traditionen und die Relativierung von Werten, die ihm unverzichtbar waren. Aber hinter aller Kritik blieb bei ihm doch immer die Zuversicht erkennbar, die *ratio recta*, die leidenschaftslose, aber mit Leidenschaft zu verteidigende Vernunft, werde Vorurteil und Ignoranz letztlich überwinden. Im persönlichen Umgang kennzeichneten Herrn Laufs zugewandte Kollegialität und – ich benutze bewusst das etwas altertümliche Wort – Herzenshöflichkeit, die den Anderen in seinem So-Sein gelten ließen und ernst nahmen. Insgesamt lässt sich Adolf Laufs nicht besser charakterisieren als mit den Worten, die er 1987 über seinen älteren Heidelberger Kollegen Eberhard Schmidt schrieb: „Ein vorbildlicher Forscher und Lehrer, ein Professor von echtem Schrot und Korn: voller Pflichtbewusstsein, Fleiß, schriftstellerischer Leidenschaft und Bekennermut in den Anfechtungen der Zeit.“

Eike Wolgast